

Zusammenfassende Erläuterung der Beschlussvorlage zur Änderung der Abfallgebührensatzung

- Die Kostenberechnungen der Deponien Ost und West führten zu einem erhöhten Rückstellungsbetrag (ca. 12 Mio. € abgezinste Mehrkosten) in 2017. Der Rückstellungsbetrag im Jahresabschluss beträgt zum 31.12.2017 ca. 55,9 Mio. €.
- Der Gebührenzahler hat davon bis heute rund 40,1 Mio. € über die alte kamerale Deponierücklage finanziert. Der Differenzbetrag in Höhe von rund 15,8 Mio. € erklärt sich zum einen durch die 12 Mio. € Mehrkosten für Rekultivierungsmaßnahmen, sowie durch die Anpassung der Verzinsung in Höhe von rund 3,8 Mio. € an die Deponierückstellung.
- Die 12 Mio. € Mehrkosten basieren im Wesentlichen bei der Deponie Ost auf geänderten technischen Standards, sowie erhöhten rechtlichen Erfordernissen bei der eigentlichen Baumaßnahme Oberflächenabdichtung und der damit notwendigen Infrastrukturanpassung (u. a. Entgasungssystem). Im Rahmen der ursprünglichen Kostenschätzung 2008 waren die durch aktuelle Kostenberechnung ermittelten Mehrkosten nicht absehbar.
- Bei der Deponie West wurden durch das angestrebte Repowering der Stadtwerke die entsprechenden Oberflächenabdichtungsarbeiten vorgezogen. Diese Kosten wurden bereits in der Rückstellung berücksichtigt. Das Repowering selbst führt allerdings zu keiner Belastung des städtischen Gebühren- bzw. Steuerhaushalts.
- Die Anpassung in Höhe von 3,8 Mio. € ergibt sich durch die bisher unterschiedlichen Abzinsungsvarianten der angesparten kamerale Deponierücklage (zuletzt mit 4% abgezinst) im Vergleich zur bilanziellen Rückstellung (Abzinsung gem. Bundesbankverzinsung).
- Die Anpassung zum 31.12.2017 der Deponierücklage in Höhe der Rückstellung über 15,8 Mio. € führt zu einer Belastung des gebührenrechtlichen Ergebnisses in 2017 und der Kalkulation 2019 (ca. 2 Mio. €, welche den kalkulierten Überschuss in 2019 neutralisiert). Dabei werden die vorhandenen Überschüsse aus Vorjahren (s. Anlage 12) sowie aus rechnerischen Überschüssen der Jahre 2017 und 2018, die ohne die zusätzliche Belastung durch die Deponiekostenverteuerung entstanden wären, verrechnet.
- Im gebührenrechtlichen Ergebnis 2018 erfolgt eine einmalige Anpassung der Deponierückstellung (rund 1,9 Mio. € Belastung, welche mutmaßlich durch einen Gebührenüberschuss gedeckt werden kann), indem auf die Auf- und Abzinsung dieser künftig verzichtet wird. Die Deponierückstellung wird damit zum derzeitigen Erfüllungsbetrag ausgewiesen (rund 57,8 Mio. €). Da Zinsprognosen über einen Zeitraum von derzeit über 35 Jahren (Stilllegung- und Nachsorgephase) mit hohen Unsicherheiten behaftet sind, ist aus Sicht der

Verwaltung dieser Weg geboten. Zinsschwankungen tangieren damit nicht den Gebührenhaushalt.

- Der angesparte Betrag des Gebührenzahlers wird als inneres Darlehen künftig mit 1% verzinst.
- Grundsätzlich wird das AfA versuchen, potentielle Kosteneinsparungen z. B. durch den Verbau von Material aus kommenden Baumaßnahmen – wie schon mit der KASIG praktiziert – zu realisieren. Auch in der Nachsorge könnte noch Einsparpotential liegen. Zum derzeitigen Stand ist jedoch noch nicht absehbar, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dies möglich sein wird.

- **Fazit der Zusammenfassung:**

Trotz aller oben angeführten Belastungen für den Gebührenhaushalt können für 2019 die Restmüllgebühren stabil gehalten werden.